

Protokoll
der Sitzung des Arbeitskreises
„Bund-Länder-Kommission“,
20. Deutscher EDV-Gerichtstag in Saarbrücken, Universität des Saarlandes,
Gebäude B4.1, Hörsaal 018, Donnerstag, den 22.09.2011, 13:00 h bis 14:35 h.

1. Vortrag: Ergonomische elektronische Akte (Referenten: RiAG Michael Kersting, Münster und DirAG Carsten Schürger, Grevenbroich)

Der aus den bekannten sicherheitstechnischen und rechtlichen Normen bekannte Begriff der Ergonomie ist hier in einem weiteren Sinne zu verstehen, neben den Anforderungen des Gesundheitsschutzes, wie er insbesondere in der Bildschirmarbeitsplatzverordnung seinen Ausdruck gefunden hat, und der hier als Ergonomie im engeren Sinne bezeichnet wird, treten die Kriterien der Lesbarkeit, Verträglichkeit und Handhabbarkeit hinzu, aus denen sich bei weiterer arbeitsprozeßbezogener Ausdifferenzierung eine Art Pflichtenheft für die Anforderungen an ein System zur elektronischen Aktenführung ergibt. Bei der praktischen Umsetzung im Rahmen des Pilotprojekts in der Justiz Nordrhein-Westfalens, auf das sich der Vortrag bezieht, hat sich herausgestellt, daß es eine teilweise rational nicht erklärbare Präferenz für die in Papierform geführte Akte gibt. Generell gilt, daß die elektronische Aktenführung nur dann auf Akzeptanz stößt, wenn sie durch überlegene Qualitätsmerkmale in der täglichen Arbeitspraxis überzeugt. Aus diesem Grund ist am AG Münster/Westf. ein Prototyp eines Arbeitsplatzes für elektronische Aktenbearbeitung eingerichtet worden, an dem auch entsprechende Erfahrungen für den Prozeß der sukzessiven Optimierung gesammelt werden. Bei dem Kriterium der Lesbarkeit soll das Realisierungsmodell des „iPad“ als Ideengeber dienen. Für die Handhabbarkeit werden auf jeden Fall die Funktionalitäten vorgesehen, wie sie auch bei der Papierakte möglich sind. Sie ist objektbezogen auszugestalten Blättern, Sortieren und Ausdrucken muß auf einfachem, kurzen Weg möglich sein, darüber hinaus müssen Fristenverwaltung und der Normfallmanager integriert sein. Darüber hinaus gibt es besondere Darstellungsformen und Operationen, die in der Papierform nicht oder nur sehr schwer möglich sind, etwa der Vergleich von Texten oder die strukturierte Suche, insbesondere bei sehr umfangreichen Akten. Die Anforderung der Verträglichkeit setzt voraus, daß die Aktenverwaltung nicht separat neben anderen Systemen stehen darf, Das Projekt befindet sich noch in der Pilotphase, langfristig ist eine flächendeckende Einführung gedacht.

2. Vorträge: Die elektronische Weglage von Akten in der Bundesgerichtsbarkeit

a) Einführung in die Problematik (Referent: VRiBPatG Dr. Norbert Mayer, München)

Der auf die historisch-traditionellen Aktenordnungen des neunzehnten Jahrhunderts zurückgehende, heute noch im Rahmen der Verfügungstechnik verwendete Begriff des „Weglegens“ von Akten hat eine ganz spezifische Bedeutung: Er stellt ein Bindeglied zwischen der laufenden, durch Wiedervorlagen, Fristen und Terminvorgaben strukturierten Bearbeitung und der endgültigen Archivierung dar. Während der Status der Archivierung jede Veränderung und jede Ergänzung ausschließt, die Akte dann ausgesondert wird, dem Bundesarchiv zur Übernahme angeboten, im übrigen aber datenschutzgerecht vernichtet wird, müssen bei der bloßen Weglage Wiederaufruf zum Lesen, zur Reaktivierung und zur nachträglichen Ergänzung bei Wahrung von Aktenwahrheit, -authentizität und -vollständigkeit möglich bleiben. Da der Zeitraum dieses Zwischenzustandes zwischen zehn und vierzig Jahren beträgt, stellen sich bei der elektronischen Akte besondere Probleme, die im Rahmen eines einheitlichen, alle Bundesgerichte umfassenden Projekts bearbeitet, für einzelnen Gerichtsbarkeiten aber spezifische Lösungen erfordern.

b) Bundesarbeitsgericht (Referent: Leiter IT Martin Bierhoff, Erfurt)

Die Aktenführung in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist dadurch gekennzeichnet, daß gerade von Seiten der Naturalparteien oft personenbezogene, mitunter besonders sensible Daten Eingang in die Gerichtsakten finden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Datenschutz und das Gebot der Datensparsamkeit machen hier einen differenzierten Umgang mit dem Inhalt der jeweiligen Verfahrensakte erforderlich. Beim Bundesarbeitsgericht tritt noch die Besonderheit dazu, daß das Bundesarbeitsgericht ausschließlich als Revisionsinstanz fungiert.

Unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 S. 2 Registraturrichtlinie der Bundesministerien lassen sich die grundlegenden Anforderungen an die elektronische Weglage entnehmen, nämlich Vollständigkeit, Integrität, Authentizität und Lesbarkeit. Hieraus ergibt sich bereits aufgrund der auf den zu berücksichtigenden Zeitraum der Weglage und die Gewährleistung der Reimportierbarkeit, daß sowohl signierte als auch unsignierte Dokumente vorkommen und die zum Einsatz kommende Software auf jeden Fall vom Dokumentenmanagementsystem unabhängig sein muß, aus dieser Überlegung heraus muß auch das trust center extern angesiedelt werden. Bei der Ausgestaltung muß auf Langzeitstabilität der Daten geachtet werden, auch hier gilt, daß jeder Zugriff dokumentiert sein muß. Kernstück der elektronischen Weglagearchitektur ist eine Art Schaltstelle zwischen Langzeitspeicher und Weglagefunktion der Arbeitsdatenbank, die mit Zugriff zu einem eigenen Kryptographiemodul zur Verschlüsselung ausgestattet ist.

c) Bundespatentgericht (Referent: RiBPatG Martin Musiol, München)

Der Schnittstellencharakter der Weglagefunktion kommt in der elektronischen Aktenführung des Bundespatentgerichts besonders zum Tragen, weil die XML-Datensätze von Gerichts- Verfahrens- und Verwaltungsakten beim Bundespatentgericht, die in einem VIS-kompakt-System in München verwaltet werden, mit dem elektronischen Langzeitspeicher vernetzt werden müssen, der sich in Bremen befindet. Zuverlässige Import- und Exportfunktionen sind –neben dem reinen Lesezugriff- unverzichtbar. Hinzu kommt, daß gerade die Gerichts- und Verfahrensakten regelmäßig technische Zeichnungen enthalten. Das beim Bundespatentgericht durchgeführte Projekt versteht sich in diesem Zusammenhang als „Proof of concept“.

3. Vortrag: Informations- und Kommunikationstechnik in Gerichtssälen (VRiBPatG Dr. Norbert Mayer, München)

Die Vorteile der elektronischen Aktenführung müssen sich auch und insbesondere in der mündlichen Verhandlung bewähren. Hierbei sind die durch die Informationstechnologie vorgeprägten Informationswege mit der Prozeßmaxime der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung in Einklang zu bringen. Hieraus ergeben sich besondere Anforderungen an die technische und bauliche Ausgestaltung der Gerichtssäle, deren exemplarische Realisierung am Beispiel eines neu ausgebauten Verhandlungssaals im Bundespatentgericht demonstriert wird. Die Plätze der Gerichtspersonen und der Prozeßbevollmächtigten sind mit in die Tischplatten eingelassenen, mit Kipp- und Verschiebefunktionen ausgestatteten und mit einer parallaxenfreien, entspiegelten bruchsickeeren Glasplatte abgedeckten Monitoren ausgestattet. Der Blickkontakt und die unmittelbare Kommunikation der Beteiligten bleiben dadurch gewährleistet. Elektronische Dokumente können an jedem Platz eingelesen, zu den anderen Plätzen kommuniziert und darüber hinaus an einer Leinwand visualisiert werden. Das System ist so eingerichtet, daß nur Videosignale übertragen werden und jede Übertragung einer gesonderten Freigabe vom Platz aus bedarf, daß informationelle Autonomie und selektiver Geheimnisschutz gewahrt bleiben. Die Ausstattung läßt die Möglichkeit, nur aus Akten in Papierform zu verhandeln, unberührt. Online-Suchfunktionen in Datenbanken, die während der Verhandlung den zeitgleichen Zugriff auf Fundstellen und Bezugsquellen ermöglichen, runden die Ausstattung ab. Anhand eines Demonstrationsfilms wird die Funktionsweise erläutert. Diese Materialien stehen auch als Informationsquelle für die Patent- und Rechtsanwaltschaft zur Verfügung, sie sind auch in Schulungsmaterialien für Justizmitarbeiter integriert. Erste praktische Erfahrungen zeigen aber, daß es kaum umfangreicher Schulungsmaßnahmen bedarf, sondern nur geringer Aufwand erforderlich ist, sich mit diesen Instrumenten vertraut zu machen. Die Ausstattung

könnte auch Modellcharakter für andere Gerichte haben, insbesondere dann, wenn dort graphische Darstellungen, Pläne und technische Zeichnungen Gegenstand der Verhandlung sind, auf Frage werden die Kosten der Ausstattung eines Saals in einer Größenordnung von 200.000,00 € abgeschätzt.

Kaiserslautern, den 24.09.2011

Dr. rer. nat. J. F. Geiger, Ass. Jur.